

Satzung für den Schulförderverein Ursenwangschule

§ 1 Name und Sitz des Schulfördervereins

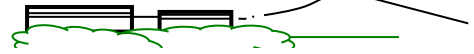
1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Ursenwangschule“.
2. Der Schulförderverein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.
3. Der Sitz des Schulfördervereins ist Ursenwangschule, Ulmenweg 3-7, 73037 Göppingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Schulfördervereins ist das Schuljahr.

§ 3 Ziel und Zweck des Schulfördervereins

1. Ziel des Schulfördervereins ist die Unterstützung der Ursenwangschule bei ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe sowie der Kontaktpflege zwischen Schule, deren Förderern und Freunden.
2. Die Zielsetzung des Schulfördervereins verwirklicht sich über die ideelle Unterstützung und die finanzielle Beteiligung
 - a. bei der Förderung und Ergänzung von Gegenständen der Schulausstattung, die über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinausgehen
 - b. bei der Förderung und Ergänzung von pädagogischen Maßnahmen, die der modernen Schulentwicklung zugutekommen
 - c. bei der Förderung und Ergänzung von Lernangeboten, die als Unterstützung bei der Erziehung, Bildung und Betreuung allen Schülerinnen und Schülern offen stehen
3. Der Schulförderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Schulförderverein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Schulfördervereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht für Ausgaben mit vorheriger Vorstandsgenehmigung.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Schulfördervereins entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



7. Der Satzungszweck wird insbesondere über die Kooperation zwischen Eltern, Schülern und dem Kollegium (Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Jugendbegleiter, Schulsozialarbeiter) verwirklicht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Förderverein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

1a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat oder jede juristische Person.

1b. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ein außerordentliches Mitglied werden. Ein außerordentliches Mitglied ist beitragsfrei und hat bei der Mitgliederversammlung lediglich ein Teilnahme- und Beratungsrecht.

2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Schulförderverein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Schulfördervereins entsprechend den Teilnahmebedingungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Schulförderverein und den Vereinszweck in angemessener Weise zu unterstützen.

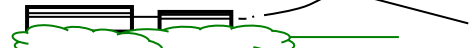
4. Die Mitglieder zahlen den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (siehe Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber



dem Vorstand erklärt werden. In der Regel bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck und/oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das auszuschließende Mitglied ist berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mindestbeitrag für jedes Mitglied beträgt 10 €. Darüber hinaus können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbegrenzter Höhe geleistet werden; die in der Regel von der Steuer absetzbar sind. Die Beiträge sind bis Ende des Quartals, respektive innerhalb von 12 Wochen nach Eintritt in den Förderverein jährlich auf das Konto des Vereins zu zahlen.

2. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge kann durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsverordnung festgehalten werden.

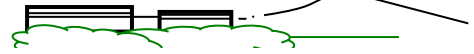
§ 8 Organe des Schulfördervereins

1. Organe des Schulfördervereins sind:

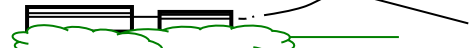
- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Der Beirat

§ 8.1.A Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schulfördervereins. Es findet mindestens einmal jährlich eine Mitglieder-Hauptversammlung statt. Diese Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Schuljahres (zwischen September und Dezember) statt.



2. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Vertretungsfall ist dies sein Stellvertreter. Über die Beratung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem ordentlichen Mitglied eingesehen werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - A. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts
 - B. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - C. Wahl des Vorstands und eines unabhängigen Kassenprüfers
 - D. Bestimmung über die Satzung und ggfs. deren Änderung sowie die Vereinsauflösung
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.
5. Mitgliederversammlungen setzen eine schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen voraus. Die Einladung erfolgt schriftlich, weist Ort und Termin aus und nennt die jeweiligen Tagesordnungspunkte. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Tagesordnung umfasst in der Regel folgende Punkte:
 - A. Vorstandsbericht
 - B. Schatzmeisterbericht
 - C. Kassenprüferbericht
 - D. Vorstandsentslastung
 - E. Vorstands- und Kassenprüferwahl
 - F. Haushaltsgenehmigung für das laufende Geschäftsjahr
 - G. Beitragsfestsetzung, Beitragsordnung und Aufwandsentschädigungsordnung
 - H. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.



7. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks und/oder der Satzung sowie Beschlüsse über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
8. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8.1.B Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sich wie folgt zusammen

- A. Ein Vorstandsvorsitzender
- B. Ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- C. Ein Schatzmeister
- D. Ein Schriftführer
- E. Drei Beiräte

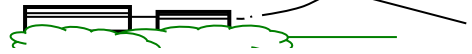
Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Schulförderverein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Die Schulleitung sowie der Gesamtelternbeiratsvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und es bedarf keiner Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Schulfördervereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Der Schatzmeister



tätigt Zahlungen, die vom Vorstand genehmigt wurden, selbstständig.
Bareinzahlungen werden mit Quittung in Empfang genommen. Bei Bankgutschriften gilt der Bankbeleg als Quittung. Im Verhinderungsfall vertritt der Schriftführer den Schatzmeister.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8.1.C Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Schulfördervereins zusammen. Die Mitglieder sollten nach Möglichkeit kein weiteres Amt in der Ursenwangschule übernommen haben.
2. Der Vorstand beruft den Beirat auf zwei Jahre.
3. Der Beirat ist vollständiges Vorstandsmitglied und ist stimmberechtigt.

§ 9 Auflösung des Schulfördervereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Schulfördervereins oder beim Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an den Schulträger – die Stadt Göppingen – zu überführen, der es ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendbildung zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Göppingen.

BESCHLUSS DER SATZUNG – Unterschrift des gewählten Vorstandes

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Vorstandsvorsitzender Herr Albrecht	_____ Unterschrift stellv. Vorstandsvorsitzender Frau Saroglou
_____ Unterschrift Schatzmeister Frau Aynihan	_____ Unterschrift Beirat Frau Dannenmann	_____ Unterschrift Beirat Frau Adam
_____ Unterschrift Beirat Herr Weininger	_____ Unterschrift Schriftführer Herr Bernsau	